

Transport- und Versandvorschriften Stand Juni 2023

1. Allgemeines

Die nachstehenden Transport- und Versandvorschriften sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

2. Verpackung

2.1 Die Anlieferung der Produkte muss auf hochregallagerfähigen Paletten oder in Einzelkartons mit folgender Maßgabe erfolgen:

- Lieferung auf EURO-Palette (evtl. mit Aufsteckrahmen):
- Grundmaße: 1200 * 800 mm

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Paletten bei Transport und Anlieferung nicht beschädigt werden.

Lieferungen auf Inka-Paletten oder ISO-Paletten sind uns vor der Anlieferung rechtzeitig anzukündigen und bedürfen unserer Zustimmung.

Die Abmaße für ISO-Paletten betragen: 1250*1050*1600 mm (L*B*H).

Die maximalen Einzelkartonabmessungen betragen:

800*600*400 mm (L*B*H).

Gewicht = 40 kg

Überschreitungen der Maße und Sperrgut-Anlieferungen sind mit uns rechtzeitig im Voraus abzustimmen.

2.2 Bei den vorgenannten Liefermöglichkeiten hat der Lieferant darauf zu achten, dass die Waren nicht überstehen, diese ausreichend gesichert sind und eine max. Gesamthöhe von 1600 mm inkl. Palette sowie ein Gesamtgewicht je Transporthilfsmittel von 500 kg nicht überschritten wird. Die Möglichkeit, die Paletten mittels Flurförderzeugen zu bewegen, muss gewährleistet sein. Der Freiraum zwischen den Palettenfüßen darf daher nicht bei der Ladeeinheitensicherung beeinträchtigt werden.

2.3 Veränderungen an der vereinbarten Verpackungsart und Verpackungslosen müssen vom Lieferanten vorher bekannt gegeben und unsererseits bestätigt werden.

2.4 Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene und der jeweiligen Versandart entsprechende, beförderungssichere Verpackung zu wählen, durch die eine Beschädigung der Ware verhindert wird. Transportschäden wegen unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten. Es steht dem Lieferanten frei, die Sendungen auf eigene Kosten





zu versichern. Uns etwa in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.

2.5 Güter, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind durch Anbringung der gemäß DIN 55 402 festgelegten Symbole entsprechend zu kennzeichnen.

2.6 Bei der Versendung von korrosionsgefährdeten Materialien ist durch den Lieferanten ein ausreichender Schutz gegen Korrosionsbildung und Feuchtigkeit (z.B. VCI-Folie) über einen Zeitraum von 12 Monaten sicherzustellen.

2.7 Zur Sicherung der Ware ist der Einsatz von Flowpack nicht gestattet.

2.8 Materialien bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch elektrostatische Endladung zerstört werden können, sind ESD geschützt zu verpacken.

2.9 Die Verpackung ist ökologisch verträglich auszuführen und somit sind recycelbare Materialien zu bevorzugen.

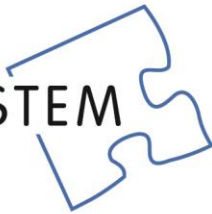
3. Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat. Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen (z. B. Kartonagen, Kanister) nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR zu verwenden. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (insbesondere Klassifizierung mit UN-Nummer, Benennung, Verpackungsgruppe und Transportmittel) schriftlich zu deklarieren; der Lieferant hat die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen. Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrzettel zu versehen. Analog sind bei Luftfrachten die jeweils geltenden IATA-Regularien zwingend vom Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich.

4. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Der Lieferant hat alle Anforderungen, die sich aus der Richtlinie RoHS 2011/65/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben, zu erfüllen. Die Einhaltung ist auf den Lieferscheinen oder einem separat beigefügten Dokument stets zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).





5. Anlieferung

5.1 Jede Lieferung muss zwingend mit entsprechenden Lieferscheinen versehen sein auf denen nachfolgende Punkte zu vermerken sind:

(1) unsere Bestellnummer

(2) unsere Material-/Teilenummer

(3) Menge (sollte die Menge auf mehrere Verpackungseinheiten verteilt sein, so ist ebenfalls zu vermerken, in welchem Packstück sich welche Menge befindet. Diese Angaben müssen ebenfalls am Packstück, unter Angabe unserer Bestell.- und Material-/Teilenummer deutlich sichtbar angebracht sein)

(4) handelt es sich um ein Erstmuster, eine Nullserie oder eine Serienlieferung

(5) handelt es sich um eine Gesamtlieferung, Teillieferung oder Restlieferung

(6) Besondere Vereinbarungen, sofern vorhanden

(7) Bei Artikeln mit beschränkter Haltbarkeit muss auf dem Lieferschein das Herstell- bzw. Verfalldatum aufgeführt sein.

5.2 Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.

5.3 Für jeden Auftraggeber sind separate Ladungsträger zu verwenden.

6. Retourensendungen

Kann die Ware von uns mangels Angabe der Auftragsnummer nicht zugeordnet werden, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Das Gleiche gilt im Falle von Falschlieferungen, Zuviel-Lieferungen oder der sonstigen Zusendung unbestellter Ware.

7. Weltweite Belieferung unserer Produktionswerke:

Auf Grund der DACH Präsenz der Multicomsystem OHG wird eine Direktbelieferung durch den Lieferanten an unsere DACH Produktionswerke in Betracht gezogen. Auf Anforderung hat der Lieferant die erforderliche Exportabwicklung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu übernehmen. Dadurch entstehende zusätzliche logistische Kosten (Transport, Verpackung, Verzollung etc.) werden unsererseits getragen. Die Kennzeichnung von Lieferungen die für unsere DACH Produktionswerke bestimmt sind, ist zwingend erforderlich.





8. Rückgabe und Entsorgung der Verpackung

8.1 Die Entsorgung von Einwegverpackung ist vor Durchführung des Vertrages mit uns abzustimmen.

8.2 Es ist zu empfehlen, nur Mehrwegverpackungen zu verwenden. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese sauber und voll funktionsfähig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind diese unverzüglich auszutauschen. Die gebrauchten Mehrwegverpackungen sind in einem Bestandssystem zu verwalten.

9. Haftung

Der Lieferant ist verpflichtet, die in diesen Transport- und Versandvorschriften beschriebenen Mindestanforderungen für die Verpackung einzuhalten und die Verwendung von Verpackungsmaterial einwandfreier Qualität sicherzustellen. Für eventuell notwendige Abweichungen von diesen Bedingungen ist vorher unsere Genehmigung einzuholen. Der Lieferant haftet gegenüber der Multicomsystem OHG für alle Schäden, die aus fehlerhafter Konzipierung der Verpackung sowie Nichtbefolgung dieser Mindestanforderung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass er diese nicht zu vertreten hat.

10. Hinweis

Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschriften wird durch unseren Wareneingang geprüft. Die falsche oder fehlende Angabe einer Bestell- oder Artikelnummer oder das Fehlen eines Lieferscheins führen zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt.

Abrufbar auf unserer Webseite: www.multicomsystem.de

Hilden, 2023

